

**Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB für den
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69
(Vorhaben- und Erschließungsplan)
„Anilinanlage im Industriepark zwischen Fährstraße und Holstendamm“**

1. Vorbemerkung

Die zusammenfassende Erklärung ist eine Übersicht über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen dieser Plan gewählt wurde.

2. Ziel der Bebauungsplanaufstellung

Mit der Aufstellung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 69 (im Folgenden kurz Bebauungsplan genannt) werden folgende Ziele verfolgt:

1. Im Teilgeltungsbereich 1 soll der Bau einer Anlage zur Herstellung von Anilin planerisch gesteuert werden (Anilin ist eine Flüssigkeit, die als Ausgangsstoff für die Herstellung von Farben und Kunststoffen, aber auch für Kautschuk und Medikamente dient).
2. Im Teilgeltungsbereich 2 sollen die planerischen Voraussetzungen geschaffen werden, eine temporär notwendige Baustelleneinrichtungsfläche dauerhaft als Lagerfläche und Fläche für Bürocontainer nutzen zu können.

Vorhabenträger ist die Bayer Material Science AG mit Sitz in Leverkusen. Die Flächen befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers bzw. seiner Muttergesellschaft.

Das Plangebiet für die geplante Anilin-2-Anlage (Teilgeltungsbereich 1) befindet sich im Innenbereich nach § 34 BauGB. Der Innenbereich ist Teil der Klarstellungssatzung der Stadt Brunsbüttel vom 20.04.2010. Damit ist grundsätzlich eine planungsrechtliche Zulässigkeit auch ohne Aufstellung eines Bebauungsplanes (B-Plan) gegeben. Zur Steuerung der Art, des Umfangs und der Auswirkungen der geplanten Anlage wurde jedoch der Bebauungsplan aufgestellt.

Die Stadt Brunsbüttel hat mit der Bayer Material Science AG nach der Beschlussfassung in der Ratsversammlung am 22.05.2013 einen Durchführungsvertrag über die Umsetzung des Vorhabens abgeschlossen. Darin ist geregelt, dass die Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist erfolgt. Weiterhin enthält der Vertrag Regelungen zur Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten sowie weitere Vereinbarungen zur Umsetzung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.

3. Verfahrensablauf

Der Aufstellungsbeschluss für das Planverfahren wurde am 29.08.2012 von der Ratsversammlung gefasst.

Die frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB fand am 5.11.2012 in Form einer öffentlichen Veranstaltung statt.

In der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, mit Schreiben vom 13.11.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme und zu Äußerungen im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Aufgrund der Stellungnahme des Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S.-H., Abt. Techn. Umweltschutz wurde die Einstufung des Immissionsortes „Gorch-Fock-Straße“ als Gemengelage durch den Lärmgutachter (Currenta) überprüft und die Schalltechnische Untersuchung ergänzt (Stand 03.01.2013). Weiterhin wurden in der

Begründung Teil I Ausführungen zur Beurteilung des Immissionsschutzes gemäß Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen, gemäß Störfallverordnung und unter Berücksichtigung sonstiger schutzwürdiger Nutzungen nach § 50 BImSchG ergänzt (siehe Kap. 7 Immissionsschutz).

Nach der frühzeitigen Beteiligung wurde für das weitere Planverfahren entschieden, dass die Ermittlung und Sicherung von Kompensationsmaßnahmen für die stofflichen Einträge über den Luftpfad in ein gesetzlich geschütztes Biotop als eigenständiges Verfahren erfolgt und nicht mehr Bestandteil dieses Bebauungsplans ist.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die parallele Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht erfolgte in der Zeit vom 13.02.2013 bis zum 13.03.2013.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange im Bebauungsplan

Um die Umweltbelange bewerten zu können, wurden eine Vielzahl von Untersuchungen durchgeführt. Diese Untersuchungen wurden entweder gesondert zum Bebauungsplan-Verfahren erstellt oder es wurden Fachgutachten verwendet, die im Rahmen des parallel stattfindenden Zulassungsantrags nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erstellt wurden.

Besonders zu erwähnen sind:

- Gutachten zu artenschutzrechtlichen Belangen,
- Gutachten zur FFH-Vorprüfung,
- Betrachtung der Immissionssituation für den Standort Industriepark Brunsbüttel für die Bayer Material Science AG (BMS) zu den Genehmigungsverfahren des Projektes „Bayer EMEA“,
- Schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69 „Anilin-Anlage im Industriegebiet zwischen Holstendamm und Fährstraße“ der Stadt Brunsbüttel,
- Zusätzliche Information zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69 „Anilinanlage im Industriepark zwischen Fährstraße und Holstendamm“ - zum Thema Phosgen.

Die Kompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erfolgt durch die Übernahme der Kompensationsverpflichtung in Höhe von 5.400 m² bzw. Ökopunkten (ÖP) in dem Ökokonto „Gotteskoogsee 2“ der Stiftung Naturschutz. Das Ökokonto befindet sich in Friesland und gemäß dem Eingriffsgebiet im Naturraum Marsch. Entwicklungsziel ist ein extensiv genutztes, mageres Grünland frischer und feuchter Standorte als Lebensraum für Amphibien, Wiesenvögel und Vögel der halboffenen Landschaft.

Der Vorhabenträger hat sich entschlossen, über den geforderten Mindestausgleich hinaus einen Ausgleich im Verhältnis 1 zu 1 zu erbringen.

Mit dem Vorhabenträger wird ein entsprechender Gestattungsvertrag unter Berücksichtigung der hierfür anfallenden Kosten für das Kompensationserfordernis geschlossen.

5. Berücksichtigung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Stellungnahmen haben zu keiner Veränderung der Planung geführt, da alle bemängelten Punkte bereits bei der Planaufstellung berücksichtigt und bewertet wurden. Die vorgebrachten Argumente haben zu keiner Änderung der Bewertung geführt.

Auf Grund der Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S.-H., Abt. Techn. Umweltschutz wurde zur Präzisierung der Annahmen für den Anilin-2-Betrieb im Industriepark Bayer Brunsbüttel die Auswirkungen hypothetischer Stofffreisetzungen für ein Dennoch-Störfallablaufszenario (Leckgröße gemäß KAS-18-Leitfaden) für den Stoff Anilin ergänzend berechnet und bewertet.

Von Privaten sind keine Stellungnahmen eingegangen.

6. Aufstellung des Bebauungsplans nach Abwägung mit möglichen Planungsalternativen

Zur beabsichtigten Anlagendisposition bestehen keine grundsätzlichen Alternativen.

Der Regionalplan und der Flächennutzungsplan der Stadt Brunsbüttel sehen für das Plangebiet die industrielle Nutzung vor. So ist auch das unmittelbare und mittelbare Umfeld geprägt durch zahlreiche industrielle Anlagen. Somit bietet auch der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes als Teil des Bayer Industrieparks mit den vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Wasser, Abwasser, Abfallbehandlung, Dampf, Stickstoff, Strom, Gas so-wie industrielle Zulieferprodukte etc.) günstige Voraussetzungen für die Fortführung und Entwicklung der industriellen Nutzungen an diesem Standort.

Alternativen innerhalb des Planungsraumes - z.B. die unterschiedliche Anordnung der einzelnen Anlagen- und Flächenkomponenten - wurden innerhalb des bisherigen Planungsprozesses im Sinne der Optimierung des Vorhabens laufend geprüft, wobei der Vorhaben- und Erschließungsplan den nach derzeitigem Kenntnisstand optimalen Planstand dokumentiert.

Aufgrund der unmittelbaren Bindung des vorhabenbezogenen B-Plans an die konkrete Vorhabenplanung sind im Rahmen der vorliegenden Planung weitere Planungsmöglichkeiten nicht von Relevanz.

Brunsbüttel, den 22.05.2013

Stadt Brunsbüttel
Der Bürgermeister

Stefan Mohrdieck